

humanitären Aspekt nach Möglichkeit beiseitegeschoben. Er nannte zwar das kaiserliche Mandat ein „immerhin höchst merkwürdiges Dokument“. Aber – so führte er dann aus – „soviel ist jedenfalls gewiß, daß jener Erlaß nicht eine Begünstigung der Verdener *Knechte* . . ., sondern eine Begünstigung der Verdener *Kirche* bezweckte“². Der Sklavenhandel an sich – so schloß Breßlau – sei durch das Mandat keineswegs untersagt worden. Vordergründig betrachtet, ist das zweifellos richtig. Der Zweck des Mandats war die materielle Sicherung der Verdener Kirche; und auf der anderen Seite war der Menschenhandel ganz allgemein darin nicht ausdrücklich verboten worden. Trotzdem ist damit die Bedeutung der Quelle noch nicht erschöpft. Denn der Verkauf von *mancipia* wird in ihr immerhin als eine frevelhafte oder ruchlose Gewohnheit und als *detestabilis*, also als abscheulich bezeichnet. Daß diese Worte auf den Menschenhandel als solchen zielen und nicht etwa auf die Vermögensverluste der Verdener Kirche, geht schon aus dem Vergleich der verkauften *mancipia* mit vernunftlosen Tieren hervor. Ein solcher Vergleich wäre gänzlich überflüssig gewesen, wenn der Kaiser lediglich die Interessen der Kirche im Auge gehabt hätte.

Man kann jedoch zu diesem Punkt noch etwas mehr sagen. Und zwar kommt uns jetzt eine Quelle zu Hilfe, die in unserem Zusammenhang bisher kaum beachtet worden ist. Im Jahr 1102 beschloß ein Konzil in London den folgenden Canon: „Niemand soll künftig jenen ruchlosen Handel betreiben, durch den bislang in England Menschen wie vernunftlose Tiere verkauft zu werden pflegten“³. Dieser Canon stimmt in seinem Wortlaut so weitgehend mit dem Mandat Konrads II. überein, daß ein Zusammenhang zwischen den beiden Quellen angenommen werden darf. Der Zusammenhang kann allerdings kaum darin bestehen, daß das Londoner Konzil seine Formulierung dem Mandat Konrads II. entlehnt hat – denn es ist kaum vorstellbar, daß dieses ein Dreivierteljahrhundert später der englischen Geistlichkeit zur Kenntnis gekommen wäre. Sondern es wird eine gemeinsame Vorlage gegeben haben, aus der sowohl das Mandat als auch der Konzilsbeschluß geschöpft haben. Am ehesten dürfte die gesuchte Vorlage ein verlorener Canon eines karolingischen oder ottonischen Konzils gewesen sein.

² H. Breßlau, Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Konrad II. 2 (1884) S. 352 f. Anm. 2.

³ Synode von Westminster (1102) c. 28: *Ne quis illud nefarium negotium quo hactenus homines in Anglia solebant velut bruta animalia venundari, deinceps ullatenus facere praesumat*, hg. von D. Whitelock, M. Brett, C. N. L. Brooke, Councils and Synods with other documents relating to the English church 1, Teil 2: 1066–1204 (1981) S. 678.